

**Satzung des Zweckverbandes
Abwasserbeseitigung Schmuttertal (AZS)**

Die Gemeinde Aystetten, Die Marktgemeinde Diedorf, die Gemeinden Gablingen und Gesertshausen, die Städte Gersthofen und Neusäß sowie die Marktgemeinde Stadtbergen, alle Landkreis Augsburg, schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

V E R B A N D S S A T Z U N G

geändert durch Satzung vom 21.11.1996

(in Kraft ab 10.01.1997)

geändert durch Satzung vom 04.12.2003

(in Kraft ab 01.01.2004)

geändert durch Satzung vom 30.01.2009

(in Kraft ab 01.01.2009)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Schmuttertal" (kurz AZS).
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Standort der Kläranlage in Gersthofen - Hirblingen
(KommZG Art. 2, 20).

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden

Aystetten, gesamtes Gemeindegebiet

Diedorf, gesamtes Gemeindegebiet

Gablingen mit dem Ortsteil Holzhausen

Gersthofen mit den Stadtteilen Batzenhofen, Edenbergen, Hirblingen und Rettenbergen

Gessertshausen, gesamtes Gemeindegebiet

Neusäß, gesamtes Stadtgebiet

Stadtbergen mit dem Ortsteil Deuringen.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt (KommZG Art. 18, 20, 46).

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

Der Zweckverband übernimmt die Anlagen der Abwasserzweckverbände Obere Schmuttertälgruppe, Mittlere Schmuttertälgruppe und Kobelberggruppe.

(1) Der Abwasserzweckverband Obere Schmuttertälgruppe hat zu den bestehenden Anlagen noch

1. einen Verbindungskanal (Druckkanal von der Kläranlage Diedorf) bis zum Anschluß an den Verbandssammler I in Hainhofen einschl. Pumpanlage,
2. ein überdecktes Regenrückhaltebecken (260 m³ Fassungsvermögen) im Ortsnetz Hainhofen nebst Pumpanlage zu errichten sowie

3. den Umbau der vorhandenen Kläranlage in Diedorf, soweit diese als Regenüberlauf- bzw. -rückhaltebecken geeignet und erforderlich ist und
4. die hierzu erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen vorzunehmen,
5. die Kosten der Erweiterung des Rechenhauses der Kläranlage Hirblingen (zweiter Rechen) zu tragen.

Soweit das Betriebsgrundstück der OSG nicht zur Erfüllung der Aufgaben des AZS notwendig ist, steht es der Gemeinde Diedorf zur Nutzung (z.Z. Wertstoffhof) kostenlos zur Verfügung.

(2) Der Zweckverband (AZS) hat folgende weitere Verbandsanlagen - soweit nicht vorhanden - neu zu errichten, zu erweitern und zu unterhalten:

1. die Kläranlage in Gersthofen-Hirblingen,
2. die Verbandssammler,
3. folgende Nebenanlagen:

Mischwasseranschlußkanäle von den Entlastungsanlagen (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken etc.), jeweils ab Drosselstreckenende der Ortsnetze bis zu den Verbandssammlern. Schmutzwasseranschlußkanäle (bei Anschluß von im Trennsystem entwässerten Gebieten) von der jeweiligen Bebauungsgrenze der einzelnen Verbandsgemeinden bis zu den Verbandssammlern.

(3) Zu den vom AZS zu finanzierenden Anlagen gehören - im Hinblick auf die Erweiterung der Kläranlage - auch die folgenden, bereits vom AZV MSG in den Jahren 1990 - 1993 veranlaßten Maßnahmen:

1. die Eisen-III-Chloridanlage,
2. der Umbau des Rechenhauses,
3. die Beschaffung einer Überschußschlamm-Anlage,
4. ein Gebläse mit Gasmotorantrieb,
5. Kontroll-, Steuerungs- und Regelgeräte,
6. der Umbau der elektrischen Anlage.

(4) Weitere Aufgaben des Verbandes sind:

1. Soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes die Übertragung von Rechten, Pflichten und Befugnissen der Mitgliedsgemeinden erforderlich ist, können diese mit Einvernehmen der jeweiligen Gemeinde auf den Verband übergehen.
2. Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Das Recht zum Erlaß von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

3. Der Verband ist verpflichtet, sämtliche im Verbandsbereich anfallenden Abwässer über die Verbandssammler der Kläranlage zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind solche Abwässer, die Stoffe enthalten, welche die Anlage schädigen oder den Betrieb erschweren können. Ausgenommen sind eigens über Regenwasserkanäle abgeleitete Niederschlagswässer und über Regentlastungen entlastete Mischwässer.
 4. Desweiteren kann der AZS über sein Verbandsgebiet hinaus weitere Aufgaben übernehmen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
1. die vom Zweckverband zu erlassenden technischen Entwässerungsvorschriften in ihre örtlichen Entwässerungssatzungen aufzunehmen,
 2. sämtliche in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer unter Zugrundelegung der noch zu erlassenden Betriebssatzung den Verbandssammlern zuzuführen, soweit es sich nicht um eigens über Regenwasserkanäle abgeleitete Niederschlagswässer oder um über Regentlastungen entlastete Mischwässer handelt,
 3. dem vom Verband beauftragten Personal die Kontrolle ihrer Kanalisationseinrichtungen einschließlich des Zugangs zu solchen gewerblichen Betrieben zu ermöglichen, bei denen biologisch nur schwer zu klärende Abwässer oder solche mit einem überdurchschnittlichen Verschmutzungsgrad anfallen.
- (6) Der Verband und seine Mitglieder verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb des zusammenhängenden Abwasserbeseitigungssystems des Verbandes und der Verbandsmitglieder, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (7) Der bisherige AZV Obere Schmuttertalsgruppe übergibt die bereits vorhandenen sowie die gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 1. - 3. noch zu errichtenden Anlagen an den AZS. Gleiches gilt für die vom AZS aufzunehmenden Abwasserzweckverbände Kobelberggruppe und Mittlere Schmuttertalsgruppe.
- (8) Der Zweckverband und seine Mitglieder gewährleisten untereinander, daß im Falle einer Überschreitung der einzelnen, in der Anlage 1 zu § 22 genannten EW-Höchstsätze ein Kapazitätsausgleich bis zu einer zusätzlichen Erweiterungsmaßnahme erfolgt. Dies gilt für den Fall, daß die abgebende Gemeinde nach ihrer ortsplanerischen Entwicklung darauf verzichten kann. Sollten in diesem Zusammenhang Verbandsmitglieder ihre angemeldete Abwasserkapazität gemäß Anlage 1 nicht voll in Anspruch nehmen, so stellen sie diese den anderen Verbandsmitgliedern gegen entsprechende Verrechnung an den Baukosten im Rahmen des § 22 Abs. 2 zur Verfügung.
- (9) Die Gemeinde Gablingen baut, betreibt und unterhält den Sammler von ihrem Ortsnetz im Ortsteil Holzhausen bis zum Anschluß an den Verbindungskanal des Verbandes nebst allen Nebenanlagen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß
3. der Verbandsvorsitzende
(KommZG Art. 30).

A. Die Verbandsversammlung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) dem Verbandsvorsitzenden
 - b) einem weiteren Bürgermeister der Stadt Neusäß sowie den 6 Ersten Bürgermeistern der weiteren Verbandsgemeinden
 - c) weiteren zehn Vertretern der Stadt Neusäß
weiteren fünf Vertretern der Marktgemeinde Diedorf
einem weiteren Vertreter der Gemeinde Gessertshausen
einem weiteren Vertreter der Gemeinde Aystetten
einem weiteren Vertreter der Stadt Gersthofen (Sitz der Kläranlage).
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch die Beschlußorgane der Verbandsgemeinden bestellt, und zwar für die Dauer der

Wahlzeit der Beschlußorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch die Beschlußorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Beschlußorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Beschlußgremium eines Verbandsmitgliedes ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus (KommZG Art. 32).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend (KommZG Art. 33, 40).

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Die Niederschriften über die Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen (KommZG Art. 33, 37, 39).

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnisse) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben,

können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird (KommZG Art. 32, 34).

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlußfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 7. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung;
 9. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. den Beitritt zu einem anderen Zweckverband.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuß nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500.000,00 € mit sich bringen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen (KommZG Art. 35).

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt, selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder ge-

setzunglichen Feiertagen stattfinden, wird dem selbständig Tätigen keine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest (KommZG Art. 31).

B. Der Verbandsausschuß

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß besteht aus

- a) dem Verbandsvorsitzenden und
- b) den Bürgermeistern oder deren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Für die Stadt Neusäß ist ein weiterer Bürgermeister der Stadt Neusäß Mitglied des Verbandsausschusses.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist zuständig

1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen bzw. die Planstellen neu zu besetzen;
2. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
3. für die Festsetzung von Entschädigungen;
4. Lieferungen und Leistungen in Höhe bis zu 500.000,00 € zu vergeben;
5. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
6. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
7. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;

8. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 9. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten festzulegen und zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden (KommZG Art. 30, 35, 38).

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest.

C. Verbandsvorsitzende

§ 16

Verbandsvorsitzender

- (1) Vorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Neusäß.
- (2) 1. Stellvertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Diedorf.
- (3) 2. Stellvertreter ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen (Sitz der Verbandskläranlage).

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist für den Abschluß von Rechtsgeschäften sowie die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu 25.000,00 € zuständig.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen (KommZG Art. 37).

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten der Verbandsvorsitzende und seine Vertreter für ihre Tätigkeit nach § 17 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Der Verbandsausschuß setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Satzung fest (KommZG Art. 27, 31).

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Dienstherreneigenschaft des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (KommZG Art. 24, 39).

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt (KommZG Art. 41, 27).

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sind den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat (KommZG Art. 42) vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 27 Abs. 1 bekanntgemacht (KommZG Art. 42).

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs für sämtliche Verbandsmitglieder

- (1) Die vom Verband aufzubringenden Finanzierungsmittel für die erstmalige Herstellung der in den §§ 4 Abs. 1 - 3 genannten Verbandsanlagen werden anteilig nach den Maßstäben der § 22 bis 24 durch staatliche Zuweisungen, Kredite und Verbandsumlagen gedeckt.
- (2) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Erweiterung der zentralen Kläranlage gemäß § 4 Abs. 2 und 3 (einschließlich Kapitaldienst) werden von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis der angemeldeten Einwohnerwerte, gemäß Anlage 1 zu § 22 Abs. 3, aufgebracht. Die Belastung der einzelnen Verbandsmitglieder für Investitionen sowie Zins- und Tilgungsumlage wird aus der Zahl der ermittelten Einwohnerwerte, einschließlich der Erweiterung ermittelt.
- (3) Die Zahl der anschließbaren Einwohner und Einwohnerwerte ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (4) Soweit der frühere Abwasserzweckverband Obere Schmuttertalsgruppe neben den Sachanlagen noch Verbindlichkeiten aus seinen früheren Investitionen und den nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 zu tätigen Investitionen einbringt, so sind die Zins- und Tilgungsumlagen hierfür von den bisherigen Mitgliedern der Oberen Schmuttertalsgruppe mit ihren bisherigen Anteilen zu übernehmen (Anlage 2).
- (5) Soweit der frühere AZV Kobelberggruppe neben den Sachanlagen noch Verbindlichkeiten aus seinen früheren Investitionen einbringt, so sind die Zins- und Tilgungsumlagen hierfür von den bisherigen Mitgliedern des AZV Kobelberggruppe mit ihren bisherigen Anteilen zu übernehmen (Anlage 3).
- (6) Die Verbindlichkeiten des bisherigen AZV Mittlere Schmuttertalsgruppe werden vom Abwasserzweckverband Schmuttertalsgruppe (AZS) zur Gänze übernommen (Anlage 4).

(7) Bis zum tatsächlichen Zusammenschluß der beiden Anlagen werden die jeweiligen Betriebskosten auf der Basis der bisherigen Satzungen der Abwasserzweckverbände Obere Schmuttetalgruppe und Mittlere Schmuttetalgruppe abgerechnet.

Nach endgültigem technischen Zusammenschluß werden die Aufwendungen des Zweckverbandes für die Betriebskosten wie folgt verteilt (Betriebskostenumlage):

1. Bauunterhalt an den gemeinsamen Verbandssammlern nach dem in Abs. 2 errechneten Schlüssel (gem. Anlage 1 dieser Satzung).
 2. Verwaltungskosten (sog. "Grundlast" für alle Verbandsmitglieder) nach der Gesamtanzahl der angemeldeten EW (gemäß Anlage 1 dieser Satzung).
 3. Bauunterhalt und Betrieb der erweiterten Verbandskläranlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) nach dem abgerechneten Frischwasser, das das jeweilige Verbandsmitglied in dem der Aufstellung der Haushaltssatzung vorausgegangenem Kalenderjahr abgerechnet hat.
 4. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die nachweislich kein Regenwasser der Verbandskläranlage zuführen, wird auf die nach vorstehenden Grundsätzen jährlich zu benennende Frischwassermenge ein Abschlag von 10 v.H. gewährt.
 5. Der Frischwasseranteil gemäß § 22 Abs. 7 Ziffer 3 dieser Satzung ist von jedem Verbandsmitglied dem Verband jährlich zum 01.07. des folgenden Jahres nachzuweisen.
- (8) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuß (§ 79 Abs. 3 KommHV), der ganz oder teilweise darauf beruht, daß nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zuviel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlagenschuld des darauffolgenden Jahres gut.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs durch die Verbandsgemeinde Gablingen

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Gablingen an der zentralen Kläranlage Gersthofen-Hirblingen (Bau- und Betriebskosten) richtet sich nach § 22 Abs. 2, 3, 6, 7 dieser Satzung.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind

- a) die Höhe des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
 - b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied nach Verteilungsschlüssel gemäß § 22 der Satzung anzugeben.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1,0 v.H. für den Monat gefordert werden. Der Verbandsausschuß kann mit 2/3 Mehrheit eine von Abs. 4 abweichende Regelung beschließen.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährige Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen. Der Verbandsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit eine von Abs. 5 abweichende Regelung beschließen.

§ 25

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden der Stadtkasse Neusäß übertragen. Hierfür ist an die Stadt Neusäß eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 26

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Prüfungsausschuß binnen 12 Monaten örtlich zu prüfen. Er besteht aus 5 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen (KommZG Art. 25).

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander (aus dem Verbandsverhältnis), ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (KommZG Art. 33, 56, 57, 58).

§ 29

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder, unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände, nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens

aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren (KommZG Art. 24, 48, 49).

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 50 vom 11.12.2003 veröffentlicht.

86482 Aystetten, 29.12.1993

gez.

Schwarzmann, 1. Bgm.

(Beschl. vom 30.11.1993)

86420 Diedorf, 29.12.1993

gez.

i.V. Bayerle, 2. Bgm.

(Beschl. v. 18.11./16.12.1993)

86456 Gablingen, 30.12.1993

gez.

Kaiser, 1. Bgm.

(Beschl. vom 14.12.1993)

86368 Gersthofen, 29.12.1993

gez.

i.V. Wagner, 2. Bgm.

(Beschl. vom 24.11.1993)

86356 Neusäß, 30.12.1993

gez.

Dr. Nozar, 1. Bgm.

(Beschl. vom 23.11.1993)

86391 Stadtbergen, 19.12.1993

gez.

Dr. Fink, 1. Bgm.

(Beschl. vom 25.11.1993)

Anlage 1 zu § 22 Abs. 3

der Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttertal (AZS)

- gültig ab 01.01.1994 -

Mitgliedsgemeinden	Angemeldete EW	Reserve	Endgültige/ Gesamt-EW	v.H.-Satz (Sp. 3)
Aystetten	2.795	1.205	4.000	6,67
Diedorf (alle OT)	9.300	4.200	13.500	22,50
Gablingen (OT Holzhausen)	200	80	280	0,47
Gersthofen (4 Stadtteile)	2.400	1.520	3.920	6,53
Neusäß (alle Stadtteile)	21.600	6.900	28.500	47,50
Stadtbergen (OT Deuringen)	1.500	600	2.100	3,50
Zwischensumme	37.795 (5.500)	14.505	52.300	87,17
Gessertshausen (Übern. Zweckvereinbarung)	5.605	2.095	7.700	12,83
I n s g e s a m t	43.400	16.600	60.000	100,00

Anlage 2 zu § 22 Abs. 4

der Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttertal (AZS)

- gültig ab 01.01.1994 -

Verbandsmitglied	Ant. EW insgesamt (frühere Bewertung)	v.-H.-Satz
1. Gemeinde Diedorf (ohne OT Biburg)	7.730	55,22
2. Stadt Neusäß (nur OT Vogelsang)	770	5,49
Z w i s c h e n s u m m e	8.500	60,71
3. Gemeinde Gessertshausen (gem. Vereinbarung vom 11.03.1981)	5.500	39,29
Gesamtsummen	14.000 Ew *)	100,00

*) früher geltende Ew-Werte gemäß Zweckvereinbarung vom 11.03.1981

Anlage 3 zu § 22 Abs. 5

der Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttertal (AZS)

- gültig ab 01.01.1994 –

Mitgliedsgemeinden	Zins- u. Tilgungsumlagen		Eink. Ver- bandsklär-anl. Hirbl. (alt) %	Kläranl. Erw Hirblingen (1990-1993) %
	a) RÜB N %	b) Haupts. %		
1. Neusäß (3 Stadtteile)	94,86	90,53	96,00	93,16
2. Stadtbergen (OT Deuringen)	5,14	9,47	4,00	6,84
G e s a m t (früh. AZV Kobelberg- gruppe)	100,00	100,00	100,00	100,00

Anlage 4 zu § 22 Abs. 2 und 6

der Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Schmuttertal (AZS)

- gültig ab 01.01.1994 -

Verbandsgemeinde/ Verbandsmitglied	Ant. Kläranl. Erweit.		Davon OSG		Am neuen Ges.	
	Ab 1990 EW (neu)	in %	Ant. Kläranl. EW	Hirbl. in %	Verb. A Z S Ant. EW	in %
Aystetten	2.930	8,30	-	-	2.930	10,80
Diedorf						
a) OT Biburg	1.430	1,05	-	-		
b) übrige OT	-	-	7.730	55,22	9.160	33,77
Gablingen	200	0,57	-	-	200	0,74
OT Holzhausen						
Gersthofen	2.910	8,24	-	-	2.910	10,73
4 Stadtteile						
Neusäß	5.655	16,02	770	5,49	6.425	23,68
5 Stadtteile						
Gessertshausen (Vereinbarung)	-	-	5.500	39,29	5.500	20,28
Summe I:	13.125	(37,18)	14.000	100,00	27.125	100,00
AZV Kobelberggruppe						
Neusäß (Neusäß-Alt, Steppach und Westheim)	20.610	58,39	-	-	-	-
Stadtbergen	1.565	4,43	-	-	-	-
OT Deuringen						
Summe II:	22.175	(62,82)	-	-	-	-
Gesamtverband (Summe I und II)	(35.300)	100,00	14.000	100,00	27.125	100,00